



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Marcel Langner

Vorab per Mail an:

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 18.07.2021, hier eingegangen am 19.07.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-967 IFG
Datum: Berlin, 20.08.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Langner,

mit E-Mail vom 18.07.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Sie schreiben Petenten im Rahmen Ihrer Antworten bei Teilnahme an der Kampagne "Lobbyregister selbstgemacht", dass sich in Ihrem Hause eine Rechtsprüfung über eine mögliche Rechtsmissbräuchlichkeit in Arbeit befindet.

1.

Bereits jetzt erbitte ich die Unterlagen, die zur Beauftragung dieser Prüfung führten und aus denen hervorgeht, welche Ziele diese im einzelnen verfolgt oder welche Fragen konkret zu beantworten sind. Die Beauftragung erachte ich als einen bereits abgeschlossenen Vorgang der Meinungsbildung Ihrer Behörde.

2.

Ich bitte weiterhin um Übermittlung um das detaillierte Ergebnis dieser Prüfung, sobald diese vorliegt und schlage vor, dass Verfahren bis dahin ruhend zu stellen.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine





Seite 2 von 3

amtlichen Informationen vorliegen.

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Eine Beauftragung einer Prüfung einer etwaigen rechtsmissbräuchlichen Antragstellung, die alle im Rahmen der Kampagne "Lobbyregister selbstgemacht" gestellten IFG-Anträge betrifft, gibt es nicht. Jede Entscheidung über jeden einzelnen Antrag nach dem IFG setzt in jedem Einzelfall eine umfassende rechtliche Prüfung voraus. So ist auch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen eines etwaigen Rechtsmissbrauchs in jedem Einzelfall von Amts wegen zu prüfen. Demzufolge gibt es im BMVI auch keine vorliegenden amtlichen Informationen zu einem etwaigen Ergebnis einer solchen Prüfung aller im Rahmen der Kampagne "Lobbyregister selbstgemacht" gestellten IFG-Anträge.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Mangels Vorliegens amtlicher Informationen besteht kein Anspruch aus § 1 Absatz 1 IFG.

Gemäß § 3 Absatz 1 UIG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 UIG besteht ein Anspruch auf Umweltinformationen nur, wenn die informationspflichtige Stelle über diese verfügt, also wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Beides ist nicht der Fall.

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.